



What works? — Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht

Author(s): Bernd-Dieter Meier

Source: *JuristenZeitung*, 5. Februar 2010, 65. Jahrg., Nr. 3 (5. Februar 2010), pp. 112-120

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/20829968>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *JuristenZeitung*

JSTOR

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier, Hannover*

What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht

Über die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen sich mit den strafrechtlichen Sanktionen spezialpräventive Effekte erreichen lassen, besteht nach wie vor Unsicherheit. Obwohl sich in der Sanktions- und Behandlungsforschung seit den 1990er Jahren viel getan hat, werden die neueren Forschungsergebnisse in der Praxis nur unzureichend rezipiert. Der Beitrag knüpft hieran an und liefert einen Überblick über die neueren deutschen und internationalen Befunde der empirischen Sanktionsforschung.

I. Eingrenzung des Themas

Sanktionen haben Wirkungen. Der Verurteilte verliert seine Freiheit, er muss eine Geldstrafe bezahlen, den Schaden wiedergutmachen oder gemeinnützige Arbeit leisten, er wird einem Bewährungshelfer unterstellt und muss Kontakt zu ihm halten, er muss an einer Drogentherapie teilnehmen, seine Einkommensverhältnisse offenlegen und sich um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz bemühen. Der Verletzte wird entschädigt und erfährt eine gewisse Genugtuung. Die (Medien-)Öffentlichkeit sieht, dass sich das Recht gegenüber dem Unrecht durchsetzt und beruhigt sich (vielleicht) über die Tat. Mit den strafrechtlichen Sanktionen greift der Staat in das Leben des Verurteilten ein, nimmt Veränderungen vor und erzielt Wirkungen auf ganz unterschiedlichen Ebenen: beim Verurteilten und in seiner Familie, beim Verletzten, in der Öffentlichkeit, und auch in der Justiz selbst treten Wirkungen ein – Fälle werden abgearbeitet und Ressourcen gebunden. Darüber, wo diese Wirkungen eintreten und wie sie aussehen, gibt es ganz unterschiedliche Vorstellungen. Es gibt alltagspraktische Beobachtungen, die sich zu Meinungen und Einstellungen verdichten, und es gibt am „grünen Tisch“ entworfene Theorien über die mit den strafrechtlichen Sanktionen erzielten Effekte, die entweder – wie die Straftheorien – die staatliche Tätigkeit zu legitimieren versuchen oder die auf die Schattenseiten der Sanktionen hinweisen, indem sie den Freiheitsverlust für den Verurteilten, die Fehlsteuerung oder – wie in den 1970er Jahren der labeling approach – die mögliche Dysfunktionalität der Sanktionen zum Thema machen.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Leibniz Universität Hannover. – Der Beitrag ist aus einem Vortrag auf dem 3. Tag der Sozialen Dienste des Niedersächsischen Justizministeriums am 17. 9. 2009 in Hannover hervorgegangen.

Und es gibt die Sanktionsforschung, die sich mit den strafrechtlichen Sanktionen und den von ihnen erzeugten Wirkungen beschäftigt. Als Sanktionsforschung lässt sich diejenige Forschungsrichtung innerhalb der Kriminologie bezeichnen, die sich mit der empirischen Analyse der strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat befasst. Das Recht und die zu seiner Legitimierung entwickelten Theorien liefern für die Sanktionsforschung den Ausgangspunkt, aber nicht den eingrenzenden Rahmen; die Sanktionsforschung fragt nicht nur nach den Effekten, die erzielt werden *sollen*, sondern auch nach den Effekten, die *tatsächlich eintreten*, und sie fragt nach den Alternativen, mit denen sich die gesetzten Ziele ebenso gut oder vielleicht sogar besser erreichen lassen.¹ Entscheidendes Merkmal ist, dass die Sanktionsforschung empirisch arbeitet; sie überprüft die theoretischen Aussagen über die Wirkungen des strafrechtlichen Sanktionssystems mit den Methoden der empirischen Sozialforschung und gelangt so zu neuen, begründeten Einsichten über die Wirkungsweise des Systems. Mit ihrer Verankerung in den empirischen Sozialwissenschaften nimmt die Sanktionsforschung an der Fortentwicklung und Ausdifferenzierung der empirischen Forschungsmethoden teil, und es kann dementsprechend nicht verwundern, dass „nothing works“ – die Zentralthese der 1970er Jahre – ebenso in empirischen Befunden begründet ist wie die neueren Sichtweisen, die dem „nothing works“ ein „something works“ entgegenhalten² oder vorsichtiger die Frage „what works?“ in den Raum stellen.³

Im Folgenden soll über einige dieser Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung berichtet werden. Die Darstellung konzentriert sich dabei bewusst lediglich auf einen Ausschnitt der Forschungsbefunde, nämlich auf die Wirkungen, die die Sanktionen beim *Verurteilten* erzeugen, und hier namentlich auf die Frage, ob die Sanktionen beim Verurteilten das Ziel erreichen, das die Theorie der positiven Spezialprävention in den Mittelpunkt stellt: ob sie – wie es im 19. Jh. hieß – den Verurteilten „bessern“⁴ oder ob sie – wie man es

1 Meier, in: H.J. Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 1, 2007, S. 971 f.

2 Dünkel/Drenkhahn, in: Bereswill/Greve (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug, 2001, S. 387 ff.

3 Vgl. McGuire (ed.), What Works: Reducing Reoffending, 1995; Burnett/Roberts (ed.), What Works in Probation and Youth Justice, 2004; oder MacKenzie, What Works in Corrections, 2006.

4 Vgl. v. Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, 1. Bd., 1905, S. 163 ff.

heute neutraler ausdrücken würde – ihn zu einem „Leben ohne Straftaten“ befähigen (vgl. § 2 Satz 1 StVollzG, § 5 Satz 1 NJVollzG oder auch § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG).⁵ Rückfallprävention ist also das Stichwort; es soll um die Frage gehen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise im strafrechtlichen Kontext, also mittels der strafrechtlichen Sanktionen und ihrer Ausgestaltung, erreicht werden kann, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten begeht.⁶ Dabei soll das Ziel von vornherein nicht zu hoch gesteckt werden: Für die empirische Sanktionsforschung geht es weniger um die Frage, wie erreicht werden kann, dass Verurteilte überhaupt keine Straftaten mehr begehen, als eher um die etwas realitätsnähere Frage, wie in den untersuchten Populationen eine *signifikante Absenkung des Rückfallrisikos* erreicht werden kann. Im Mittelpunkt stehen empirisch fundierte Erfahrungswerte, keine Versprechen über das künftige Legalverhalten eines bestimmten Verurteilten. Dabei ist – bedauerlicherweise – von vornherein eine wesentliche Einschränkung zu machen: Die nachfolgende Darstellung kann sich nicht nur auf die Mitteilung von solchen Forschungsergebnissen beschränken, die allen methodischen Ansprüchen der empirisch-kriminologischen Evaluationsforschung genügen. Wenn lediglich solche Forschungsbefunde mitgeteilt werden würden, wäre der Bericht, jedenfalls soweit es Befunde aus der deutschen Forschung betrifft, schnell zu Ende; im deutschen Raum ist die empirische Evaluationsforschung weniger weit entwickelt als etwa im anglo-amerikanischen Bereich, wo die „evidence based crime prevention“ seit dem Maryland-Report von *Sherman et al.*⁷ einen breiten Raum einnimmt. Bericht wird hier deshalb auch über theoretisch fundierte und in der Praxis bewährte Modelle für die Rückfallprävention, die, auch wenn sie empirisch vielleicht noch nicht evaluiert worden sind, aus Expertensicht als überzeugend angesehen werden. Auch ihnen kommt in der Sanktionsforschung ein eigenständiger, beim „best practice“-Vergleich sichtbar werdender Wert zu.

II. Ausgewählte Befunde der neueren Sanktionsforschung

1. Austauschbarkeit der Sanktionen

a) Eingeschränkte Aussagekraft der Rückfallstatistik

Für einen ersten Einstieg in die Thematik kann man auf die Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* zurückgreifen, die 2003 vorgelegt wurde und die angibt, ob und in welchem Umfang diejenigen Personen, die im Bezugsjahr 1994 von der Justiz sanktioniert bzw. aus der Haft entlassen wurden, während eines 4-jährigen Beobachtungszeitraums rückfällig geworden sind. Für die Berechnungen wurde der Datenbestand des Bundeszentralregisters ausgewertet. Als „Rück-

fall“ wurde es gewertet, wenn im Register innerhalb des Beobachtungszeitraums eine erneute Eintragung erfolgt war.⁸

Die Auswertung zeigt, dass die Legalbewährung nach den beiden ambulanten Sanktionen Geldstrafe (69,8 %) und Freiheitsstrafe mit Bewährung (55,3 %) deutlich besser ausfällt als nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe (43,6 %). Je stärker die Sanktion auf den Verurteilten einwirkt und ihn in die Pflicht nimmt, desto höher ist die Rückfallquote. Obwohl dieser Befund in seiner Klarheit eindrücklich ist, liefert er jedoch keinen „Beweis“ für die spezialpräventive Überlegenheit der milden, ambulanten Sanktionen, sondern spiegelt lediglich wider, dass sich die Gerichte bei der Auswahl der Sanktionen nicht nur entsprechend § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB an der Schwere der Schuld, sondern auch an der zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung erkennbaren Rückfallgefahr orientieren. Besonders deutlich wird dies im Fall der Strafaussetzung zur Bewährung: Hier muss das Gericht prüfen, ob „zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 Abs. 1 Satz 1 StGB). Wenn die Verurteilten innerhalb des 4-jährigen Beobachtungszeitraums tatsächlich deutlich weniger Straftaten begehen als die Verurteilten, bei denen das Gericht keine positive Prognose stellen konnte und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe angeordnet hat, dann bestätigen die aus der Rückfallstatistik ersichtlichen geringeren Rückfallquoten lediglich die Treffsicherheit der richterlichen Prognose; in der Rückfallstatistik bildet sich lediglich das prognostizierte geringere Risiko der Bewährungsprobanden ab.⁹ Genauso verhält es sich bei der Strafaussetzung, aber auch bei der besseren Legalbewährung derjenigen Verurteilten, die *nicht* der Bewährungshilfe unterstellt worden sind (61,1 % gegenüber 39,1 %, wenn die Unterstellung erfolgt ist): Auch dieses letztere Ergebnis spricht nicht gegen die Wirksamkeit der Bewährungshilfe, sondern ist lediglich ein Beleg dafür, dass von den Gerichten bei Verurteilten, bei denen das erkennbare Rückfallrisiko nur gering ist, in der Regel keine Unterstellung unter die Bewährungshilfe angeordnet wird (vgl. § 56d Abs. 1 StGB). Die Rückfallstatistik kann dementsprechend keinen „Beweis“ für die spezialpräventive Überlegenheit der ambulanten Sanktionen liefern; sie lässt lediglich erkennen, wie hoch die Basisraten¹⁰ des Rückfalls in den verschiedenen Sanktionsgruppen liegen und in welchem Umfang realistischweise mit Rückfällen zu rechnen ist, wenn die Sanktion in die eine oder andere Richtung weiter zugeschnitten und mit individualisierenden Behandlungsmaßnahmen angereichert wird.¹¹

b) Voraussetzungen und Ergebnisse der Wirkungsforschung

Wenn Rückfallquoten nach unterschiedlichen Sanktionsformen miteinander verglichen und mit dem Vergleich Aussagen über die spezialpräventive Effektivität von Sanktionen gewonnen werden sollen, dürfen nicht – wie in der Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* – „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden, sondern es müssen die Grundvoraussetzungen der empirischen Evaluationsforschung eingehalten werden. Methodologisch kommt es dabei vor allem auf zweierlei an: Es muss zwei Gruppen geben, in denen die untersuchte

⁵ Vgl. zum Nachfolgenden auch die neueren Übersichten zur spezialpräventiven Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen von *Heinz*, in: *Lösel/Bender/Jehle* (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik*, 2007, S. 495 ff.; *Meier*, in: *Dölling* (Hrsg.), *Prävention von Jugendkriminalität*, 2006, S. 77 ff.; *ders.*, in: *Festschrift für Manfred Maiwald*, 2010 (im Druck); *Beelmann* *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2008, 190 ff. – Eine schon etwas ältere Zusammenfassung zu den Sanktionen des allgemeinen Strafrechts findet sich bei *Schöch*, in: *Jehle* (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, 1996, S. 291 ff.

⁶ Zur Problematik des Rückfalls als Maßstab für die Evaluation *Oberfell-Fuchs/Wulf* *Forum Strafvollzug* 2008, 231 ff.

⁷ *Sherman/Gottfredson/MacKenzie/Ecke/Reuter/Bushway*, *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*, 1997; Neuauflage: *Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie*, *Evidence-Based Crime Prevention*, 2002.

⁸ *Jehle/Heinz/Sutterer*, *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*, 2003.

⁹ *Jehle/Weigelt* *Bewährungshilfe (BewHi)* 2004, 160 f.

¹⁰ Zum Begriff *Volckart* *Recht und Psychiatrie* 2002, 105 ff.

¹¹ Zur methodischen Kritik genauer *Meier*, in: *Dölling* (Fn. 5), S. 82 ff.

Maßnahme entweder angewandt oder nicht angewandt wird (Untersuchungs- und Kontrollgruppe), und es muss gewährleistet sein, dass beide Gruppen miteinander vergleichbar sind. Die methodologische Hauptschwierigkeit besteht in der Regel in der Gewährleistung der zweiten Voraussetzung, der Vergleichbarkeit von Untersuchungs- und Kontrollgruppe. Um zwei Gruppen miteinander vergleichbar zu machen, gibt es unterschiedliche methodologische Herangehensweisen, die sich mit den Begriffen des „Experiments“ und des „Quasi-Experiments“ verbinden.¹² Je besser die methodologischen Standards in einer Untersuchung eingehalten werden, desto größer ist die Aussagekraft der jeweiligen Untersuchung.

Das Gemeinte lässt sich verdeutlichen, wenn man einmal nur die Fälle in den Blick nimmt, in denen die Vollstreckung des Strafrests nach § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird. Nach der Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* wird knapp die Hälfte der Probanden (47,2 %) innerhalb von 4 Jahren rückfällig. Man kann davon ausgehen, dass bei allen Probanden, die vorzeitig entlassen werden, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Strafrestaussetzung erfüllt sind und die Gerichte die Aussetzung mit Blick auf das Rückfallrisiko bei allen Probanden für verantwortbar halten. Dennoch gibt es in dieser großen Gruppe von Probanden Unterschiede, da das erkennbare Rückfallrisiko nicht bei allen Probanden gleich ist; manche Strafvollstreckungskammern werden die vorzeitige Entlassung schon bei einem geringen Risiko für nicht verantwortbar halten, während andere Kammern auch bei einem vergleichsweise hohen Rückfallrisiko noch aussetzen. Der „Umschlagspunkt“, bei dem aus einer günstigen Prognose eine ungünstige wird, die der Aussetzung entgegensteht,¹³ wird nach allem, was wir über die richterliche Entscheidungsfindung wissen, bei den einzelnen Kammern nicht gleich, sondern unterschiedlich angesetzt. Wenn nun eine Kammer eher „großzügig“ ist und auch bei hohen Risiken noch aussetzt, müsste sich dies im Ergebnis nach Ablauf eines festgelegten Beobachtungszeitraums auch in einer hohen Rückfallquote niederschlagen; die Rückfallquoten einer solchen „großzügigen“ Kammer müssten jedenfalls deutlich höher ausfallen als die Quoten der Kammern, die eher restriktiv verfahren und die Strafrestaussetzung im Zweifel versagen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die beiden Probandengruppen im Übrigen miteinander vergleichbar sind, wenn sie also in demselben Ausmaß Risiko- und Schutzfaktoren für die weitere Straffälligkeit aufweisen und in der Bewährungszeit dieselbe Form von spezialpräventiver Unterstützung durch richterliche Weisungen oder die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe erhalten.

Die empirischen Befunde zeigen indes, dass die skizzierte Annahme nicht zutrifft: Eine großzügigere Entlassungspraxis führt *nicht* zu höheren Rückfallquoten. In einer schon etwas älteren Untersuchung von *Böhm* aus den 1980er Jahren wurde die Entlassungspraxis zweier Kammern des *LG Gießen* miteinander verglichen; eine Kammer war zuständig für Gefangene, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis K begannen, eine Kammer für die Gefangenen mit den Buchstaben L bis Z. Man kann davon ausgehen, dass sich die beiden Gefangenengruppen hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit nicht voneinander unterscheiden, sondern dass sich die Risikoprobanden nach Zufallskriterien gleichmäßig auf beide Kammern verteilen. Gleichwohl war die Entlassungspraxis

unterschiedlich: Die Kammer mit der Zuständigkeit für die Buchstaben A bis K war großzügig und gewährte die Strafrestaussetzung in 72,7 % der Fälle, die andere Kammer war restriktiv und setzte den Strafrest nur in gut der Hälfte der Fälle aus (57,2 %). Dennoch war die Rückfallquote der Probanden in der Gruppe A bis K nicht merklich höher als die der Probanden in der Gruppe L bis Z; vielmehr waren die Quoten nahezu identisch (56,8 bzw. 56,0 %).¹⁴ Man kann es auch anders formulieren und dabei noch etwas pointierter ausdrücken: Mit ihrem am Sicherheitsgedanken orientierten Vorgehen erzielte die restriktivere Kammer für die Buchstaben-Gruppe L bis Z keine nachweisbare Verbesserung der Rückfallquote; der Sicherheitsgewinn des restriktiveren Vorgehens für die Allgemeinheit lag aufs Ganze gesehen bei nahezu Null.

In einer Replikationsstudie, die vor einiger Zeit in Österreich durchgeführt wurde, wurden die Ergebnisse bestätigt. Verglichen wurde die Entlassung aus zwei Justizanstalten, die im Zuständigkeitsbereich zweier als ungleich entlassungswillig geltender Vollzugsgerichte gelegen waren. In den Jahren 2001 bis 2005 kamen aus der Justizanstalt Garsten 61 % der Insassen in den Genuss einer bedingten Entlassung, aus der Justizanstalt Graz-Karlau aber nur 36 %. Beide Entlassenenpopulationen waren, wie eine statistische Analyse ergab, hinsichtlich der Risikofaktoren miteinander vergleichbar. Dennoch konnten die Autoren keine wesentlichen Unterschiede in den Rückfallquoten feststellen; wenn überhaupt, wurde in der Gruppe der Entlassenen aus Graz-Karlau sogar ein leicht erhöhter Rückfälligenanteil ermittelt.¹⁵

c) Konsequenzen aus der Gleichwirkung der Sanktionen

In der Literatur werden diese und ähnliche Studien als Beleg für die These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ eingeordnet. Damit ist gemeint, dass die verschiedenen vom Strafrecht zur Verfügung gestellten Sanktionsformen unter präventiven Gesichtspunkten in weiten Bereichen austauschbar sind. Empirische Untersuchungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis wie die beiden hier dargestellten Studien zur Strafrestaussetzung: Im Durchschnitt, also im Mittelfeld der nach Alter, Geschlecht und Vorstrafen homogenisierten Verurteilten, ist die präventive Erfolgchance immer etwa gleich groß, unabhängig davon, welche Art von Sanktion im Einzelnen verhängt wird.¹⁶ Bestätigt wird die schon etwas ältere These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ durch eine neuere Meta-Analyse, also eine empirisch-statistische Auswertung einer größeren Zahl von Primärstudien. Eine schweizer Kriminologengruppe um *Killias* führte zu der Frage eine Meta-Analyse durch, ob und inwieweit sich (kurze) Freiheitsstrafen und nicht-freiheitsentziehende „Alternativ-Sanktionen“ in Bezug auf Rückfall unterscheiden. Die Gruppe wertete 5 experimentelle und 23 quasi-experimentelle Primärstudien aus und gelangte zu dem ernüchternden Ergebnis, dass die „Alternativ-Strafen“ *nicht* zu einem sig-

¹⁴ *Böhm*, in: *Jehle* (Fn. 5), S. 275 ff., 288; vgl. auch *Böhm/Erhard*, in: *Kaiser/Kury/H.-J. Albrecht* (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Bd. 1, 1988, S. 488 ff.

¹⁵ *Hirtenlehner/Birkbauer* *Neue Kriminalpolitik* 2008, 25 ff.; vgl. auch *dies.*, in: *Hirtenlehner/Birkbauer/Moos* (Hrsg.), *Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung*, 2006, S. 103 ff., 136 ff.

¹⁶ So *Kaiser*, *Kriminologie*, 3. Aufl. 1996, § 91 Rn. 4; vgl. auch *Albrecht/Dünkel/Spieß* *MschKrim* 64 (1981), 322 ff.; *Böhm*, in: *Jehle* (Fn. 5), S. 274 ff.; *Hirtenlehner/Birkbauer* *Neue Kriminalpolitik* 2008, 31; vorsichtiger *Streng*, *Strafrechtliche Sanktionen*, 2. Aufl., 2002, Rn. 278; *dies.*, in: *Lösel/Bender/Jehle* (Fn. 5), S. 71 ff.; *Villmow*, in: *Nomos Kommentar StGB*, 2. Aufl. 2005, Bd. 1, Vor §§ 38 ff. Rn. 68 ff.

¹² Vgl. *Meier*, *Kriminologie*, 3. Aufl., 2007, § 4 Rn. 18 ff.; weiterführend *dies.*, in: *Festschrift für Manfred Maiwald*, 2010 (im Druck); allgemein hierzu *Suhling* *BewHi* 2006, 246 ff.

¹³ Hierzu genauer *Volckart*, *Praxis der Kriminalprognose*, 1997, S. 40 ff.

nifikant günstigeren Abschneiden führten; die Rückfallquoten nach (kurzen) freiheits- und alternativen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen waren bei der Gesamtbetrachtung sämtlicher Studien etwa gleich groß.¹⁷ Auch dies lässt sich als Beleg für die weitgehende Gleichwirkung der Sanktionen deuten.

Indes ist damit für die Beurteilung der spezialpräventiven Effektivität der strafrechtlichen Sanktionen nur ein *Zwischenergebnis* gewonnen; die Ergebnisse tragen, auch wenn sie in ihrer Grundaussage konsistent sind, *nicht* den Schluss, dass es für die Rückfallprävention nicht auf die Sanktion ankommt. Zulässig ist dieser Schluss deshalb nicht, weil die Sanktionen von den Gerichten primär gar nicht am Ziel der Rückfallverhinderung ausgerichtet werden; primär geht es – jedenfalls bei den Strafen des allgemeinen Strafrechts – um den Ausgleich der Schuld (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB); die Spezialprävention darf von den Gerichten erst innerhalb des durch den Schuldrahmen gezogenen „Spielraums“ zum Tragen gebracht werden.¹⁸ Spezialpräventive Erwägungen spielen bei der Strafzumessung nur in Ausnahmefällen eine tragende Rolle, etwa dann, wenn klar erkennbare Rückfallrisiken den Schutz der Allgemeinheit durch sichere Verwahrung erfordern (§ 47 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und namentlich §§ 66 bis 66b StGB) oder wenn psychische Auffälligkeiten zur Unterbringung in der Psychiatrie oder einer Entziehungsanstalt drängen (§§ 63, 64 StGB). In der großen Masse der Fälle ist die Rückfallprävention für die Gerichte bedeutungslos; die Gerichte *erhoffen* sich zwar den Eintritt dieses Effekts, aber sie richten die Sanktion nicht hieran aus.¹⁹ Dass bei einer derartigen, primär am Gedanken des Schuldausgleichs ausgerichteten Sanktionspraxis unter dem Gesichtspunkt der Rückfallprävention keine positiven Effekte festgestellt werden können, die Sanktionsformen mit Blick auf die Legalbewährung vielmehr austauschbar sind, kann deshalb nicht verwundern. Über die Effektivität der Bemühungen, in dem durch die Gerichte gezogenen, allgemeinen Rahmen mit konkreten Einzelmaßnahmen zu versuchen, auf den Verurteilten spezialpräventiv einzuwirken und die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern (oder zumindest: unwahrscheinlicher zu machen), ist damit noch nichts gesagt.

Festgehalten werden kann aufgrund der dargestellten Befunde deshalb nur Folgendes: Milde Sanktionen, namentlich ambulante Sanktionen wirken sich zwar nicht per se positiv auf die Rückfallquote aus, indem sie den Verurteilten schon für sich genommen zu einem Leben ohne Straftaten motivieren und befähigen. Anders als es die Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* signalisiert, ist die Bewährungsstrafe der vollstreckten Freiheitsstrafe nicht automatisch überlegen und ist die Geldstrafe nicht schon für sich genommen günstiger als die Freiheitsstrafe. Milde Sanktionen führen in der Breite aber auch nicht zu höheren Rückfallquoten als harte, namentlich stationäre Sanktionen; sie begründen genauso wenig ein Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit wie umgekehrt Sanktionshärte für sich genommen für die Allgemeinheit Sicherheit schafft. Bei einem generalisierenden Vergleich wirken sich milde und harte Sanktionen auf die Legalbewährung etwa gleich aus. Wenn freilich die These von der Austauschbarkeit der Sanktionen insoweit zutrifft, dann eröffnet sich hieraus für die Justiz ein breiter Rahmen für weitergehende Überlegungen, bei denen namentlich die eingangs

genannten weiteren Effekte für die Sanktionsbegründung herangezogen werden können: unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die Minderung des Strafleids und der Freiheitsgewinn für den Verurteilten, die mit einer mildernden Strafe ohne spezialpräventiven Effektivitätsverlust erreicht werden können; die geringeren Kosten, die beim Justizfiskus für die Strafvollstreckung anfallen; und nicht zuletzt auch die gesamtwirtschaftlichen Vorteile (Steuerzahlungspflicht!), die erreicht werden können, wenn der Verurteilte nicht im stationären Strafvollzug untergebracht, sondern in Freiheit belassen wird und seiner Arbeit nachgeht. Mit milden Sanktionen lassen sich in einer ganzen Reihe von anderen Feldern positive Effekte erzielen. Oder um es etwas plakativ zu formulieren: Milde zahlt sich – auch ökonomisch – aus.²⁰

2. Individualisierende Behandlungsmaßnahmen

a) Wirksamkeitsvoraussetzungen intramuraler Behandlung

Für die Erzielung spezialpräventiver (Besserungs-)Effekte kommt es mithin nicht auf die abstrakte Sanktionskategorie, sondern auf die konkrete Ausgestaltung der Sanktion an. Diese konkrete Ausgestaltung, die Individualisierung der Sanktion, ihre Anpassung auf die spezifische Situation des Verurteilten, kann in den Händen des erkennenden Gerichts liegen, etwa wenn im Zusammenhang mit der Straf-(rest-)aussetzung zur Bewährung über die Verhängung von Weisungen entschieden wird. In der Regel wird sie jedoch erst im Rahmen der Strafvollstreckung relevant. Die Spezialprävention, so könnte man auch sagen, ist die Domäne des Vollstreckungsverfahrens und verwirklicht sich in dem vom Gericht gesetzten Rahmen über den konkreten Umgang mit dem einzelnen Verurteilten, was seit den 1970er Jahren mit dem der Medizin entlehnten Begriff der „Behandlung“ bezeichnet wird. Die Frage nach den Ergebnissen der neueren Sanktionsforschung wandelt sich damit um in die Frage nach den Ergebnissen der neueren Behandlungsforschung.²¹

Zentrale Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Ergebnissen zum Teil schon etwas älterer kanadischer Meta-Analysen zur Wirksamkeit intramuraler Behandlungsmaßnahmen zu. Behandlungsmaßnahmen führen danach dann zu nachweisbaren Effekten, wenn bei ihrer Anwendung drei Umständen Rechnung getragen wird: der unterschiedlichen Gefährlichkeit der Täter („risk“), den individuellen Ursachen der Tat („criminogenic needs“) und der unterschiedlichen Ansprechbarkeit der Täter auf bestimmte Programme („responsivity“). *Andrews* et al. konnten 1990 zeigen, dass Behandlungsmaßnahmen, die sich an diesen drei Leitgedanken orientieren, bei der Rückfallprävention signifikant bessere Ergebnisse erzielen als unspezifische Maßnahmen oder Maßnahmen, die auf andere Umstände abstellen.²² In einer Meta-Analyse ermittelten sie, dass die Maßnahmen, die den RNR(= risk-need-responsivity-)Prinzipien folgen, eine durchschnittliche Effektstärke von $r = 0,09$ aufwiesen, das heißt zu einer durchschnittlichen Reduzierung der Rückfallquote um 9 Prozentpunkte führten.²³

²⁰ So für den Bereich des Jugendstrafrechts *Heinz* Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (ZJJ) 2005, 166 ff., 302 ff.

²¹ Vgl. hierzu etwa die Übersichtsartikel von *Kury*, in: Festschrift für Alexander Böhm, 1999, S. 251 ff.; *Dölling*, in: *Jehle* (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, 2000, S. 21 ff.; *Dünkel/Drenkhahn*, in: *Bereswill/Greve* (Fn. 2), S. 387 ff.; *Klug BewHi* 2009, 297 ff.

²² Grundlegend *Andrews* et al. *Criminology* 28 (1990), 369 ff.; weitere Analysen bei *Andrews/Bonta*, *The Psychology of Criminal Conduct*, 2. Aufl. 1998, S. 259 ff.

²³ *Andrews/Bonta* (Fn. 22), S. 266.

¹⁷ *Killias/Villettaz*, in: *Lösel/Bender/Jehle* (Fn. 5), S. 213 ff.

¹⁸ *Streng* (Fn. 16), Rn. 480 ff.; *Meier*, *Strafrechtliche Sanktionen*, 3. Aufl. 2009, S. 145 ff.; *Böhm*, in: *Jehle* (Fn. 5), S. 264 ff.

¹⁹ *Meier* (Fn. 18), S. 31; unter Bezugnahme auf *Bock ZStW* 102 (1990), 504 ff.

Die positiven Resultate legen es nahe, sich etwas genauer mit den kanadischen Prinzipien für die erfolgreiche Täterbehandlung zu befassen, ungeachtet der Tatsache, dass es sich hierbei um *allgemeine* Prinzipien handelt und in der Evaluationsforschung meist nur nach der Wirksamkeit konkreter Programme gefragt wird.²⁴ Mit dem Abstellen auf die unterschiedliche Gefährlichkeit der Täter, dem Risikoprinzip, ist gemeint, dass die Interventionstiefe einer Behandlungsmaßnahme an der Gefährlichkeit der Probanden orientiert werden sollte. Maßnahmen, die intensiv in die Lebensführung des Verurteilten eingreifen, sollten Hochrisikoprobanden vorbehalten bleiben, während Probanden mit geringem Risiko keinen oder nur geringfügigen Eingriffen unterworfen werden sollten. Die Unterscheidung zwischen high- und low risk-Probanden setzt eine auf den Einzelfall bezogene Risikoeinschätzung voraus (risk assessment), die sich an standardisierten, empirisch validierten Prognosekriterien orientiert.²⁵ Mit dem zweiten Punkt, dem Anknüpfen an die individuellen Ursachen der Tat, ist gemeint, dass die Behandlungsmaßnahmen auf die Veränderung der Risikofaktoren hin ausgerichtet sein sollten, aus denen sich das kriminelle Verhalten in der Vergangenheit entwickelt hat. In der Sache geht es also etwa um die Veränderung kriminalitätsbegünstigender Einstellungen, den Kontakt zu delinquenten Peers, um die Stärkung familialer Bindungen sowie elterlicher Überwachung und Kontrolle, um die Überprüfung von Vorbildern, um die Stärkung der Selbstkontrolle, die Reduzierung von Suchtproblematiken oder die Verbesserung des beruflichen Ausbildungsstands. Die Umstände, an die mit einer Maßnahme angeknüpft wird, müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Kriminalität des Probanden stehen und sie müssen beeinflussbar, veränderbar sein. Auch sie werden mit Hilfe standardisierter, empirisch validierter Erhebungsverfahren festgestellt (need assessment). Mit dem dritten Punkt, der Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansprechbarkeit der Täter, ist zweierlei gemeint: dass die Behandlungsmaßnahme von ihrer Methodik her geeignet sein sollte, kriminalitätsbegünstigendes Täterverhalten zu beeinflussen, und dass sie dem unterschiedlichen Lernvermögen der Täter Rechnung tragen sollte. Zu den Methoden, mit denen sich menschliches Verhalten am besten beeinflussen lässt, rechnen *Andrews et al.* die behavioralen und kognitiv-behavioralen Strategien sowie die Methoden des sozialen Lernens.²⁶

b) Auswirkungen im Bereich der ambulanten Sanktionen

Der skizzierte kanadische Ansatz hat die Entwicklung der Behandlungsforschung nachhaltig beeinflusst. Er hat nicht nur einen machtvollen Gegenpol zu der verkürzten und rechtspolitisch problematischen Zentralthese der 1970er Jahre – dem „nothing works“ – gesetzt und dem Resozialisierungsgedanken auf der empirisch-praktischen ebenso wie auf der theoretischen Ebene neue Impulse verliehen.²⁷ Er hat sich auch aus seiner anfänglichen Beschränkung auf intramurale Behandlungsmaßnahmen gelöst und sich zu einem allgemeinen, auch die ambulante Seite erfassenden Ansatz der Täterbehandlung fortentwickelt. In letzterer Hinsicht hat der kanadische Ansatz namentlich die britische Bewährungshilfe

beeinflusst, wo die Risiko- und Bedarfsanalyse (risk and need assessment) seit 2004 zu einem zentralen Bestandteil des Umgangs mit dem Verurteilten geworden und in einem standardisierten Erhebungsinstrument (OASys, Offender Assessment System) fixiert worden ist.²⁸ Er hat ausgestrahlt auf das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe, das 2006 im Kanton Zürich in der Schweiz etabliert worden ist und das aus zwei aufeinander abgestimmten, von *Mayer* ausführlich beschriebenen Prozessen besteht: dem Risiko-Assessment, in dem die individuellen Risikofaktoren identifiziert werden, und dem Risiko-Management, bei dem es um die Ausgestaltung der Intervention zur Bearbeitung dieser Risikofaktoren geht.²⁹ Der kanadische Ansatz hat schließlich auch Einzug in die deutsche Arbeit mit Straffälligen gehalten. Das von *Klug* 2007 vorgeschlagene methodische Konzept für die Bewährungshilfe orientiert sich inhaltlich an denselben Grundgedanken, die auch schon von *Andrews et al.* für wesentlich gehalten wurden und erhebt namentlich die Ausrichtung der Bewährungshilfetätigkeit an empirischen Befunden zum Leitprinzip („evidence-based practice“).³⁰ *Klugs* Konzept hat in der Praxis Widerhall gefunden; so arbeitet auch der neue niedersächsische Ambulante Justizsozialdienst nach dem Prinzip der Risikoorientierung.³¹

Will man die beschriebene Entwicklung auf den Punkt bringen, lässt sich Folgendes feststellen: Individualisierende Behandlungsmaßnahmen, die das Delikt und die hierin sichtbar werdenden Risikofaktoren für weitere Straftaten zum Ausgangspunkt ihrer Bemühungen um die Resozialisierung des Täters machen, sind generalisierenden, nicht nach den individuellen Ursachen der Tat fragenden Behandlungsmaßnahmen spezialpräventiv überlegen. Viel spricht für die Vermutung, dass die relative Erfolglosigkeit zahlreicher früherer Bemühungen um die Resozialisierung – Stichwort: „nothing works“ – vor allem eine Folge von Defiziten in der Ursachenforschung war. Mit Behandlungsstrategien, die unabhängig von den Ursachen der Tat, den individuellen Entwicklungsprozessen und psycho-sozialen Belastungen nach dem „Gießkannenprinzip“ bei allen Probanden gleichermaßen zur Anwendung gelangen, lassen sich nach allem, was wir heute wissen, keine nachweisbaren spezialpräventiven Erfolge erzielen. Spezialpräventiv motivierte Behandlungsmaßnahmen, die in der Strafvollstreckung zur Resozialisierung des Verurteilten ergriffen werden, unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von den strafrechtlichen Sanktionen (siehe o. 1.). Genauso wenig wie etwa die Strafrestaussatzung zur Bewährung für sich genommen schon ein Programm zur Resozialisierung des Täters darstellt und eine großzügige Aussetzungspraxis nicht zu einer deutlich geringeren Rückfallquote führt als eine restriktive Aussetzungspraxis, führen auch wohlgemeinte intra- oder extramurale Behandlungsmaßnahmen nicht schon für sich genommen zu einer wesentlichen Absenkung der Rückfallquote. Aussichtsreich sind lediglich individualisierende, ursachenbezogene Maßnahmen, die auf die in den Taten zum Ausdruck gelangenden

²⁴ Anders deshalb der Ansatz von *MacKenzie* (Fn. 3), S. 53 ff.

²⁵ Vertiefend *Andrews/Bonta/Wormith* *Crime and Delinquency* 52 (2006), 7 ff.

²⁶ *Andrews/Bonta* (Fn. 23), S. 242 ff.

²⁷ Aus zeitgeschichtlicher Sicht lesenswert *Cullen* *Criminology* 43 (2005), 1 ff.

²⁸ *Merrington*, in: *Burnett/Roberts* (Fn. 3), S. 46 ff.; *Matt/Hentschel* *BewHi* 2007, 331 ff.; *Hill* *BewHi* 2007, 346 ff.; *Moore* *BewHi* 2007, 358 ff.

²⁹ *Mayer/Schlatter/Zobrist* *BewHi* 2007, 33 ff. (Gesamtdarstellung); *Mayer* *BewHi* 2007, 147 ff. (Risiko-Assessment); *ders.* *BewHi* 2007, 367 ff. (Risiko-Management); vgl. auch *ders.* *Kriminalistik* 2004, 645 ff. (deliktorientierte Lernprogramme).

³⁰ *Klug* *BewHi* 2007, 235 ff. (Gesamtkonzept); *ders.* *BewHi* 2008, 167 ff. (Würdigung des Konzepts der risikoorientierten Bewährungshilfe); vgl. auch *ders.*, in: *Deutsche Bewährungshilfe* (Hrsg.), *Betreuung und Kontrolle von gefährlichen Straftätern*, 2008, S. 70 ff.

³¹ Projekt JustuS, Projektabschlussbericht der Kernprojektgruppe des Niedersächsischen Justizministeriums (30. 6. 2009), S. 125 f.

besonderen Problemlagen der Verurteilten abgestimmt sind. Oder, um noch einmal *Andrews* et al. aus dem Jahr 1990 zu zitieren: „The effectiveness of correctional treatment is dependent upon what is delivered to whom in particular settings.“³²

c) Konsequenzen für die Straftäterbehandlung

Mit dieser Aussage verbindet sich eine Reihe von Konsequenzen, die hier nur angedeutet werden können. Wichtigste Konsequenz ist wohl, dass die Straftäterbehandlung im Einzelfall aufwändiger wird, weil sie den Beteiligten einen größeren professionellen Einsatz abverlangt. Mit „Breitbandbehandlungsmaßnahmen“, die sich in keinen direkten Bezug zu den im Einzelfall feststellbaren Ursachen der Straffälligkeit setzen lassen, ist es nicht getan. Um es am Beispiel der Arbeit zu verdeutlichen: Solange von den Gerichten, namentlich den Jugendgerichten, Arbeitsweisungen oder -auflagen verhängt werden, ohne dass das Gericht plausibel begründen könnte, warum der Verurteilte gerade hierdurch zu einem straffreien Leben befähigt werden sollte, werden wahrscheinlich allein mit dieser Sanktionsform genauso wenig spezialpräventive Erfolge erzielt werden können wie mit der allgemeinen Arbeitspflicht im Strafvollzug (§ 41 Abs. 1 StVollzG, § 38 Abs. 1 NJVollzG). Wenn die zur Straffälligkeit führenden Schwierigkeiten des Verurteilten in seinem geringen oder fehlenden Ausbildungsstand oder in seiner problematischen Einstellung gegenüber den Anforderungen des Erwerbslebens resultieren, erscheinen andere Maßnahmen, die etwa auf das Erreichen bestimmter Abschlüsse oder die flankierende Betreuung während des Arbeitsprozesses durch die Bewährungshilfe abzielen, aussichtsreicher. Dabei ergibt sich der größere Aufwand bei der Straftäterbehandlung nicht nur aus der Notwendigkeit der am Beginn des Prozesses stehenden individuellen Risiko- und Bedarfsanalyse i. S. eines risk and need assessment. Der aus der Analyse hervorgegangene Behandlungs- oder Interventionsplan muss auch fortgeschrieben und an die Entwicklung des Probanden während der Maßnahme, an die erzielten Erfolge und die Rückschläge angepasst und gegebenenfalls nachjustiert werden. Der größere Aufwand, der hiermit verbunden ist, lässt sich freilich zum Teil dadurch kompensieren, dass die Interventionstiefe entsprechend dem Risikoprinzip von der erkennbaren Rückfallgefahr abhängig gemacht und die aufwändigeren Maßnahmen auf die rückfallgefährdeteren Probanden beschränkt werden. Die Differenzierung nach der Gefährlichkeit der Probanden entspricht dabei nicht nur der rechtlichen Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips; auch mit Blick auf Kosten-Nutzen-Rechnungen ergeben sich beispielsweise aus dem schon etwas älteren mecklenburgischen Projekt „Ausweg“ Hinweise darauf, dass selbst der Aufwand für eine intensive Betreuung von Probanden immer noch günstiger ist als der (hierdurch vermiedene) Aufwand, den die Unterbringung im Strafvollzug erfordern würde.³³

Eine zweite wesentliche Konsequenz ergibt sich aus der Verpflichtung auf die Empirie. Das hierin liegende Qualitätsmerkmal ist keine Besonderheit der sozialen Arbeit mit Straffälligen, sondern durchzieht den gesamten Bereich der Kriminalprävention. Übernommen aus den Naturwissenschaften, wo sie insbesondere in der Medizin und der Arzneimittelforschung eine große Rolle spielt, ist die „evidence-based crime prevention“ seit nunmehr gut 10 Jahren zu ei-

nem festen Bestandteil der wissenschaftlichen und praktisch-politischen Auseinandersetzung mit der Frage geworden, wie Kriminalität aussichtsreich entgegengewirkt werden kann. Aus der Verpflichtung auf die empirischen Forschungsbefunde erwächst für die Straffälligenarbeit die Notwendigkeit, kontinuierlich nachzufragen, welche Behandlungsansätze sich in empirischen Evaluationsstudien bewähren und welche nicht. Indes ist es allein mit der Rezeption wissenschaftlicher Forschungsbefunde nicht getan. Das Verhältnis von Täterbehandlung und Evaluationsforschung ist wechselseitig; es genügt nicht, lediglich die in anderen Zusammenhängen gemachten Erfahrungen auf den eigenen Bereich zu übertragen, sondern auch die eigene Arbeit muss sich der wissenschaftlich-systematischen Überprüfung stellen, um gegebenenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Damit ist nicht das Qualitätsmanagement im engeren Sinne gemeint; es geht nicht darum zu überprüfen, wie der Arbeitsprozess mit dem Probanden abläuft und ob die insoweit festgelegten Standards eingehalten werden, und es geht auch nicht um die Überprüfung, ob und inwieweit die im Interventionsplan festgelegten Teilziele erreicht werden. Erforderlich ist vielmehr der Blick auf das Gesamtziel – die Rückfallprävention – und die Frage, ob und inwieweit die angestrebte signifikante Absenkung des Rückfallrisikos mit den gewählten Programmen und Methoden tatsächlich erreicht wird. Insoweit ist allerdings erneut zu konstatieren, was bereits eingangs gesagt wurde, dass nämlich die empirische Evaluationsforschung im deutschsprachigen Bereich deutlich weniger weit verbreitet ist als im anglo-amerikanischen Raum. Weder über intra- noch über extramurale Behandlungsprogramme für Straftäter gibt es in Deutschland jenseits von empirisch angereicherten Projektbeschreibungen eine nennenswerte Zahl von Untersuchungen, die die Wirksamkeit der Projekte und ihrer Methoden in Experimenten oder Quasi-Experimenten der systematisch-kontrollierten Überprüfung unterziehen. Das gilt auch für die Ansätze, die wie der niedersächsische Ambulante Justizsozialdienst dem RNR-Modell von *Andrews* et al. folgen und ihre Interventionen an der individuellen Risiko- und Bedarfsanalyse ausrichten. Auch insoweit lässt sich nur sagen: Die Richtung stimmt vermutlich, aber über die Auswirkungen der Ansätze auf die Rückfallprävention – und damit auf die Sicherheit der Allgemeinheit – liegen keine empirisch abgesicherten Erkenntnisse vor.

3. Ausgewählte Beispiele

a) Kognitiv-verhaltenstherapeutische Behandlungsmaßnahmen

Geht man vor diesem Hintergrund der Frage nach, welche Behandlungsmaßnahmen spezialpräventiv nachweislich wirksam sind, fällt der Blick auf die schon von *Andrews* et al. hervorgehobenen behavioralen und kognitiv-behavioralen Strategien sowie die Methoden des sozialen Lernens. Ein Beispiel für eine im internationalen Bereich positiv evaluierte Behandlungsmaßnahme ist das „Reasoning and Rehabilitation“-Programm aus Kanada. Das Programm geht von der Annahme aus, dass im Zusammenhang mit der Deliktsbegehung die Kognitionen eine wesentliche Rolle spielen, also die Prozesse des Wahrnehmens, Erinnerns, Schlussfolgerns und Entscheidens, oder kurz: die Prozesse und Strukturen der sozialen Informationsverarbeitung. Nach der kognitiven Theorie sind Straftaten häufig die Folge des Fehlens ausreichender kognitiver Fähigkeiten, was sich in einer nicht ausreichenden Fähigkeit zur Selbstkontrolle, Empathie, Per-

³² *Andrews* et al. *Criminology* 28 (1990), 372.

³³ *Dünkel/Scheel*, Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern, 2006, S. 162 ff.; *Dünkel/Scheel/Grosser* *BewHi* 2002, 70.

spektivenübernahme oder der Lösung zwischenmenschlicher Probleme ausdrückt. Das „Reasoning and Rehabilitation“-Programm zielt darauf ab, Straffälligen die fehlenden kognitiven Fähigkeiten zu vermitteln und sie so in die Lage zu versetzen, mit schwierigen Situationen und Problemen adäquater umgehen zu können. Das Programm besteht aus 36 zweistündigen Sitzungen in Gruppen mit 6 bis 12 Teilnehmern; in den Sitzungen werden die verschiedenen Problembereiche mit unterschiedlichen Methoden angesprochen und behandelt. Die Maßnahme ist nicht nur für stationär aufgenommene Probanden geeignet, sondern kann auch mit Bewährungshilfeprobanden durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Evaluationen sind überwiegend positiv. Schon Ende der 1980er Jahre legten Ross et al. eine Studie zur Wirksamkeit des Projekts bei erheblich rückfallgefährdeten Bewährungshilfeprobanden (high-risk probationers) vor. Danach wurden von den Probanden, die das Programm durchlaufen hatten, innerhalb von 9 Monaten nur 18,1 % rückfällig; keiner von ihnen wurde erneut zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Probanden, mit denen kein kognitives, sondern ein soziales Training durchgeführt worden war, wurden demgegenüber knapp zur Hälfte rückfällig (47,5 %), Probanden ohne jedes Training zu mehr als zwei Dritteln (69,5 %).³⁴ Eine in neuerer Zeit vorgelegte Meta-Analyse, in der 16 unterschiedliche Evaluationen des Programms in unterschiedlichen Behandlungskontexten und mit unterschiedlichen Zielgruppen ausgewertet wurden, zeigt, dass Probanden, die an „reasoning and rehabilitation“-Programmen teilgenommen hatten, im Durchschnitt der Untersuchungen eine um 13 % geringere Rückfallquote als die Vergleichsprobanden aufwiesen.³⁵ Trotz dieser Erfolge lässt sich freilich nicht übersehen, dass mit dem rein kognitiven Ansatz nur ein Teil der Probleme der Straffälligen angesprochen wird; die sozialen Risikofaktoren wie ein möglicher dissozialer Familienkontext oder ein fehlender Ausbildungsabschluss bleiben ausgeblendet.³⁶ Das Programm macht die herkömmlichen sozialarbeiterischen Bemühungen um die Reintegration der Probanden deshalb nicht überflüssig; es ist weiterhin sinnvoll, sachgerecht und notwendig, die Probanden auch bei der Bewältigung ihrer sozialen Probleme zu unterstützen. Für den Erfolg der Rückfallprävention scheint allerdings die Beeinflussung der Kognitionen eine wesentlich größere, empirisch belegbare Rolle zu spielen.

b) Sexualstraftäterbehandlung

Auch bei der Behandlung von Sexualstraftätern wird heute in der Regel der Beeinflussung der Kognitionen ein herausgehobener Stellenwert beigemessen.³⁷ Dies gilt etwa für das aus dem englischen „Sex Offender Treatment Programme“ entwickelte, namentlich in Niedersachsen eingesetzte „Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)“.³⁸ Das Programm besteht aus einem delikt-unspezifischen und einem

delikt-spezifischen Teil. Im unspezifischen Teil geht es vor allem um die Entwicklung der sozialen Perspektive und die Förderung von Empathie und Kommunikation, im spezifischen Teil um die Bearbeitung der Handlungsphasen, die einem Sexualdelikt vorausgehen, um sexuelle Phantasien, kognitive Verzerrungen und Risikosituationen. Jeder Teilnehmer muss den Ablauf seiner eigenen Sexualtat, das heißt die Ausgangssituation, den Entscheidungsprozess und den Tatablauf mit den dazugehörigen Gedanken und Gefühlen, in der Gruppe besprechen und persönliche Strategien zur Rückfallprävention selbst erarbeiten. Das Programm besteht aus 80 Gruppensitzungen von eineinhalb Stunden und erstreckt sich bei ein bis zwei wöchentlichen Sitzungen über einen Zeitraum 10 bis 18 Monaten. Es wird intramural im Straf- und Maßregelvollzug sowie namentlich in der Sozialtherapie eingesetzt, kann aber auch ambulant durchgeführt werden, wenn das Gericht dem Verurteilten eine entsprechende Weisung erteilt (vgl. §§ 56 Abs. 3 Nr. 1, 68b Abs. 2 Satz 2 StGB). Die ambulante Behandlung ist freilich, sofern sie nicht in einer forensischen Ambulanz erfolgt,³⁹ mit einer Reihe von praktischen Problemen konfrontiert (Suche nach einem Kostenträger und geeigneten Therapeuten).⁴⁰

Auch bei den Sexualstraftätern sind die Evaluationsergebnisse positiv. Soweit es spezielle Behandlungsprogramme wie insbesondere das BPS betrifft, liegen zwar noch keine Ergebnisse vor.⁴¹ Eine 2005 veröffentlichte Meta-Analyse von Schmucker und Lösel, in der 69 Studien ausgewertet wurden, zeigt jedoch, dass die Behandlung von Sexualstraftätern zu einer hochsignifikanten Absenkung des Rückfallrisikos führt. Stellte man nur auf den einschlägigen Rückfall mit einem Sexualdelikt ab, fiel die Rückfallquote nach einer Behandlung um 6,4 Prozentpunkte oder – absolut gesehen – um etwa ein Drittel geringer aus als in der Vergleichsgruppe, die keine Behandlung erhalten hatte (11,1 % gegenüber 17,5 %); ähnlich war es, wenn man auf die Begehung von Gewaltdelikten als Kriteriumsvariable abstellte. Soweit nach den Behandlungskonzepten unterschieden wurde, erwiesen sich die hormonelle Medikation und unter den psychotherapeutischen Konzepten die kognitiv-behavioralen und die klassisch behavioralen Maßnahmen als die trennschärfsten; je stärker bei der Behandlung auf kognitive und behaviorale Methoden oder die hormonelle Medikation zurückgegriffen wurde, desto günstiger waren die Behandlungseffekte.⁴² Die Ergebnisse spiegeln dabei wider, dass in der Praxis viele Projekte einem eklektischen Ansatz folgen, also nicht nur ein einziges Therapiemodell zugrundelegen, sondern, insbesondere soweit es die medikamentöse Behandlung betrifft, verschiedene Vorgehensweisen miteinander verbinden. Jedenfalls unter den psychotherapeutischen Maßnahmen setzen sich die kognitiv-behavioralen Ansätze allerdings durch, und zwar nicht nur in den deutschen, sondern auch in den internationalen Meta-Analysen.⁴³ Nach allem was wir wissen gibt es also Maßnahmen, mit denen sich in der Straftäterbehandlung nachweislich erfolgreich arbeiten lässt.

³⁴ Ross/Fabiano/Ewles International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 32 (1988), 29 ff.

³⁵ Tong/Farrington Psychology, Crime & Law 12 (2006), 17; vgl. hierzu auch Hollin/Palmer Psychology, Crime & Law 15 (2009), 147 ff.

³⁶ Beelmann, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2008, S. 193 f.

³⁷ Überblick bei Brand, Verurteilte Sexualstraftäter: Evaluation ambulanter psychotherapeutischer Behandlung, 2006, S. 105 ff.; Überblick über die Behandlungsansätze im internationalen Bereich bei Egg, in: H.J. Schneider (Fn. 2), S. 1023 ff.

³⁸ Programmbeschreibungen bei Wischka u. a., in: Rehn u. a. (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter“, 2001, S. 193 ff.; Nuhn-Naber/Rehder/Wischka MschrKrim 85 (2002) 273 ff.

³⁹ von Bormann BewHi 2008, 159 ff.

⁴⁰ Boetticher BewHi 2000, 206 ff. Vgl. zur ambulanten Psychotherapie auch Brand Praxis der Rechtspsychologie 17 (2007), 183 ff.; Bintig, in: Deutsche Bewährungshilfe (Fn. 31), S. 111 ff.

⁴¹ Vgl. aber Egg/Spöhr Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2007, 204 ff.; Bussmann/Seifert/Richter, in: Lösel/Bender/Jehle (Fn. 5), S. 279 ff.

⁴² Lösel/Schmucker Journal of Experimental Criminology 2005, 127 ff. Schmucker/Lösel, in: Lösel/Bender/Jehle (Fn. 5), S. 229 f., 306 ff.

⁴³ Pearson et al. Crime and Delinquency 48 (2002), 476 ff.; Landenberger/Lipsey Journal of Experimental Criminology 2005, 451 ff.

c) Anti-Aggressivitätstraining

Nicht ganz so positiv sind die Ergebnisse, die mit einem anderen Behandlungsinstrument erzielt werden: dem Anti-Aggressivitätstraining, das auch unter Namen wie Anti-Gewalt- oder Antagonistentraining bekannt ist und in unterschiedlichen Formen sowohl intramural⁴⁴ als auch ambulant eingesetzt wird. Zielgruppe sind die mehrfach auffälligen Gewalttäter. Beim Anti-Aggressivitätstraining wird der Täter von einem oder mehreren Trainern (den „Antagonisten“) über Monate hinweg immer wieder mit seinen Taten und deren Folgen konfrontiert. Nachdem die individuelle Gewaltbiographie und die individuellen gewaltauslösenden Faktoren erarbeitet worden sind, werden die Sichtweisen und Gewaltrechtfertigungen des Täters in Gruppensitzungen solange hinterfragt, bis der Täter die Tatfolgen anerkennt und Verantwortung für die Taten übernimmt. Im Mittelpunkt steht bei vielen Projekten der „heiße Stuhl“: Während einer 1- bis 2-stündigen tribunalartigen Sitzung wird der Täter von den Trainern und den anderen Gruppenmitgliedern eingekreist, provoziert und verbal an seinen individuellen Schwachstellen attackiert, um bei ihm Betroffenheit, Ekel und Abscheu vor den eigenen Taten auszulösen. Erreicht werden soll die Verbesserung der Empathie für die Opfer und die Verringerung des individuellen Aggressionsniveaus; der Täter soll lernen, dass der Verzicht auf Gewalt nicht ein Zeichen von Feigheit und Schwäche, sondern Ausdruck von Souveränität und Stärke ist.

Was die Evaluation des Anti-Aggressivitätstrainings betrifft, sind die Befunde ernüchternd. In einer Studie von *Ohlemacher* et al. zeigte sich, dass in der Gruppe der Trainingsabsolventen innerhalb des Beobachtungszeitraums 37,0 % mit einem Gewaltdelikt rückfällig wurden; in der Kontrollgruppe waren es 34,2 %. Der Unterschied, der nicht signifikant war, deutete also sogar auf ein noch etwas besseres Abschneiden der Kontrollgruppe hin. Lediglich im Hinblick auf die Rückfallintensität zeigten sich Unterschiede zugunsten des Anti-Aggressivitätstrainings: In der Untersuchungsgruppe wurde der Täter seltener mit einem schweren Delikt rückfällig als in der Kontrollgruppe. Allerdings waren die Unterschiede auch insoweit nicht signifikant.⁴⁵ In einer anderen Studie wurden nicht die Rückfallquoten mitgeteilt, sondern lediglich die Anzahl der nach dem Training noch begangenen Taten; insoweit erzielte das Anti-Aggressivitätstraining leichte Vorteile.⁴⁶

Fragt man nach den Gründen dafür, warum sich bei dieser Maßnahme keine positiven Effekte nachweisen lassen, steht zunächst die Vermutung im Raum, dass hier möglicherweise das schon oben angesprochene Kontrollgruppenproblem eine Rolle spielt; möglicherweise geht die Nichtnachweisbarkeit von Behandlungseffekten darauf zurück, dass in den Studien auch die jeweiligen Kontrollgruppen spezialpräventiv wirksame Behandlungsmaßnahmen erhalten hatten, so dass zwei gleichermaßen wirksame Behandlungsansätze miteinander verglichen wurden.⁴⁷ Nicht auszuschließen ist aber auch, dass die Nichtnachweisbarkeit von Behandlungseffekten darauf zurückzuführen ist, dass das Anti-Aggressivitätstraining nicht ausreichend mit den individuellen Ursachen der Straffälligkeit verknüpft ist. Möglicherweise lässt sich die Zielgruppe der mehrfach auffälligen Gewalttäter allein

mit Grenzziehung und Konfrontation nicht erreichen; vielleicht bedarf es entsprechend *Andrews* et al. gerade bei dieser Zielgruppe auch einer Arbeit an den erkennbaren Risikofaktoren für die Gewalttätigkeit und einer Stärkung der individuellen prosozialen Handlungskompetenz.

d) Täter-Opfer-Ausgleich

Kommen wir zu einem letzten viel diskutierten Punkt: der Opferorientierung in der Täterbehandlung. In der Diskussion über die Frage, wie sinnvoll auf Gewalt reagiert werden kann, spielt der Täter-Opfer-Ausgleich eine große Rolle. Indem der Täter-Opfer-Ausgleich nicht auf der abstrakten Ebene des Gesetzesverstosses ansetzt, sondern das Tatgeschehen und die konkret spürbaren Folgen für das Opfer zum Thema macht, wählt er für die Reaktion einen Weg, bei dem ebenfalls die Kognitionen im Mittelpunkt stehen. Durch die Konfrontation des Täters mit dem Opferleid und die Notwendigkeit, sich mit den aus der Tat resultierenden Emotionen und Forderungen des Opfers auseinanderzusetzen, eröffnet er für den Täter die Möglichkeit, anhand des konkreten Falls die Sinnhaftigkeit der verletzten Normen zu erkennen und diese Erkenntnis seinem weiteren Verhalten zugrunde zu legen. In dem Prozess der normativen Sozialisation, also des Hineinwachsens in die normativen Strukturen der Gesellschaft, kann der Täter-Opfer-Ausgleich damit vor allem für Jugendliche ein wichtiges Element bilden; er kann Lernprozesse auslösen und damit dazu beitragen, dass sich der Jugendliche künftig straffrei führt. Aber auch bei erwachsenen Tätern wirkt der Täter-Opfer-Ausgleich der Bagatellisierung und Verleugnung des angerichteten Schadens entgegen,⁴⁸ wobei hier noch einmal festzuhalten ist, dass der Täter-Opfer-Ausgleich keineswegs nur als Diversionsmaßnahme zu verstehen ist, sondern auch in späteren Phasen des Strafprozesses, auch im Vollstreckungsabschnitt, einen legitimen Platz hat.

Der Blick auf die empirischen Befunde ist durchwachsen. Zur Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich liegen bislang drei Untersuchungen vor, von denen jedoch mit Blick auf die Kontrollgruppenproblematik nur eine Studie von *Dölling* et al. ein befriedigendes methodisches Design aufweist. *Dölling* et al. verglichen Fälle, in denen der Ausgleich erfolgreich durchgeführt worden war, mit Fällen, die zwar zur Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs geeignet gewesen wären, die von den Staatsanwaltschaften jedoch auf anderem Weg erledigt wurden. Die ermittelten Rückfallquoten lagen sehr nah beieinander; von einer präventiven Überlegenheit des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit es den Anteil der Rückfälligen betrifft, konnte keine Rede sein. Signifikante Unterschiede zeigten sich lediglich in der Zahl der weiteren Auffälligkeiten: Während ein Jugendlicher aus der Vergleichsgruppe in der Folgezeit mit 2,1 weiteren Taten auffiel, lag der Durchschnittswert für die Jugendlichen in der Untersuchungsgruppe nur bei 1,4 weiteren Taten; dieser Unterschied war sehr signifikant.⁴⁹ Während die deutschen Studien damit eher zur Zurückhaltung mahnen, fallen die Evaluationen im internationalen Bereich jedoch günstiger aus: Eine 2006 vorgelegte Meta-Analyse von 15 Studien zum Rückfall nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich gelangte zu dem Ergebnis, dass durch die Teilnahme am Ausgleichsverfahren die Rückfallquote aufs Ganze gesehen um beachtliche 34 % gesenkt werde.⁵⁰

⁴⁴ Übersicht bei *Bosold/Prasse/Lauterbach* ZJJ 2006, 27 ff.

⁴⁵ *Ohlemacher* et al., in: *Bereswill/Greve* (Fn. 2), S. 345 ff.

⁴⁶ *Rau*, Katamnestiche Untersuchung zur Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2006.

⁴⁷ *Sellinger/Stiels-Glenn/Witt* BewHi 2008, 396 f.

⁴⁸ *Meier* (Fn. 18), S. 339 f.

⁴⁹ *Dölling/Hartmann/Traulsen* MschrKrim 85 (2002), 189.

⁵⁰ *Bradshaw/Roseborough/Umbreit* Conflict Resolution Quarterly 24 (2006), 87 ff.

Abschließende Aussagen über die spezialpräventive Wirksamkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs sind damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Allerdings wäre es verkürzt, wenn man den Wert und das Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs auf die Rückfallprävention beschränken wollte. Beim Täter-Opfer-Ausgleich geht es vor allem darum, die unmittelbar am Tatgeschehen beteiligten Personen stärker in die Konfliktlösung einzubeziehen und ihnen in Grenzen einen autonomen Gestaltungsspielraum zuzubilligen. Insbesondere das Opfer soll hiervon profitieren; es soll sich mit seinen Interessen und Bedürfnissen gegenüber dem Täter artikulieren können und gestärkt aus dem Verfahren hervorgehen.⁵¹ Dass der Täter-Opfer-Ausgleich darüber hinaus auch beim Täter Spuren hinterlässt und präventiv wirkt, steht nicht im Vordergrund der Maßnahme.

III. Fazit

Der Überblick über die Befunde der neueren Sanktions- und Behandlungsforschung zeigt nach alledem, dass wir über die Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen zwar einiges wis-

sen, dass dieses Wissen aber zu weiten Teilen noch bruchstückhaft und unvollständig ist. Richtig ist es, dem resignierenden „nothing works“ der 1970er Jahre ein „something works“ entgegenzustellen und dabei darauf hinzuweisen, dass dieses „something“ nicht beliebig ist; für die positive Spezialprävention kommt es – anders als vielleicht für die Abschreckungsprävention – nicht darauf an, dass *überhaupt* reagiert wird, sondern entscheidend ist das „Wie“ der Reaktion. Aussichtsreich sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand individualisierende, ursachenbezogene Maßnahmen, die nicht nur an die individuelle Risiko- und Bedarfsanalyse anknüpfen, sondern die sich auch der Empirie verpflichtet fühlen und vor allem auf solche Behandlungsmethoden zurückgreifen, die sich in der empirischen Forschung bewährt haben. Wenn dies aber so ist, ergibt sich hieraus die Verpflichtung, an diesem Punkt des Erreichten nicht stehen-zubleiben, sondern die Art und Weise, in der mit Straffälligen gearbeitet wird, weiter zu evaluieren und fortzuentwickeln. Die differentielle Behandlungsforschung, die sich um die methodisch abgesicherte Aufklärung bemüht, welche Methoden bei welchen Tätergruppen unter welchen Bedingungen die besten Erfolge erzielen, steht in Deutschland noch am Anfang.

⁵¹ *Bals MschrKrim* 89 (2006), 132.